
02/2019

**Amtliches Mitteilungsblatt
der BTU Cottbus–Senftenberg**

11.01.2019

I n h a l t

	Seite
1. Erste Änderungssatzung über die Durchführung des Auswahlverfahrens im Master-Studiengang Biotechnology (AuswahlSa-Biotechnology) vom 11. Januar 2019	2
2. Neubekanntmachung: Satzung über die Durchführung des Auswahlverfahrens im Master-Studiengang Biotechnology (AuswahlSa-Biotechnology) vom 11. Januar 2019	4

Erste Änderungssatzung über die Durchführung des Auswahlverfahrens im Master-Studiengang Biotechnology (AuswahlSa-Biotechnology) vom 11. Januar 2019

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung im Land Brandenburg (BbgHZG) vom 01. Juli 2015 (GVBl. I/15 Nr. 18) und der Verordnung über die Zulassung zu Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (HZV) vom 17. Februar 2016 (GVBl. II/16, Nr. 6) sowie der Satzung der BTU über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Bachelor- und Master-Studiengängen (AuswahlSa) vom 16. Januar 2017 (AMbl. 01/2017), zuletzt geändert durch die erste Änderungssatzung zur AuswahlSa vom 14. Juli 2017 (AMbl. 14/2017), gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) nachfolgende Satzung:

Artikel 1

Die Satzung über die Durchführung des Auswahlverfahrens im Master-Studiengang Biotechnology vom 18. Januar 2017 (AMbl. 02/2017) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 des Geltungsbereichs wird im zweiten Satz der Schluss wie folgt ergänzt: „, zuletzt geändert durch die erste Änderungssatzung zur AuswahlSa vom 14. Juli 2017 (AMbl. 14/2017).“

2. Der § 2 Abs. 2 erhält nachfolgende Fassung:

„¹Für das Studium mit einer Regelstudienzeit von drei Semestern gemäß § 5 Abs. 1 der Fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Biotechnology vom 11. Januar 2019 (AMbl. 01/2019) sowie das Studium mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern gemäß Anlage 3 der Fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Biotechnology vom 11. Januar 2019 (AMbl. 01/2019) wird jeweils ein getrenntes Zulassungsverfahren durchgeführt. ²Im Wintersemester nicht vergebene Studienplätze des Studiums mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern kön-

nen im darauffolgenden Sommersemester für das Studium mit einer Regelstudienzeit von drei Semestern zusätzlich vergeben werden.

3. In § 2 wird der bisherige Abs. 2 zu Abs. 3 und erhält nachfolgende Fassung:

„(3) ¹Die Verfahrensnote gemäß § 5 Abs. 5 AuswahlSa wird zu 60 % nach dem Grad der Qualifikation, zu 15 % nach der relativen Note und zu 25 % nach der gewichteten Note der Fächer Zellbiologie, Mikrobiologie und Biochemie ermittelt. ²Die Berücksichtigung der relativen Note erfolgt gemäß § 5 Abs. 8 AuswahlSa. ³Die Gewichtung der drei Fächer beträgt jeweils ein Drittel, Leistungen innerhalb der Fächer werden nach den erworbenen Leistungspunkten gewichtet. ⁴Die Entscheidung, welche Leistungen für die drei Fächer angerechnet werden, trifft die Studiengangleitung.

4. Der § 4 erhält nachfolgende Fassung:

„§ 4 Auswahl der Studienrichtungen

(1) ¹Der Master-Studiengang Biotechnology gliedert sich gemäß § 6 Abs. 3 der Fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Biotechnology vom 11. Januar 2019 (AMbl. 01/2019) in Studienrichtungen. ²In jeder Studienrichtung werden auf Grund der in den Laboren gemäß § 9 der Fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Biotechnology vom 11. Januar 2019 (AMbl. 01/2019) einzuhaltenden Sicherheitsvorschriften maximal acht Studienplätze angeboten.

(2) ¹Die Bewerberinnen und Bewerber wählen direkt nach der Zulassung eine dieser Studienrichtungen. ²Die Angabe eines Zweit- und Drittwunsches ist möglich. ³Sofern genügend Studienplätze in den Studienrichtungen vorhanden sind, erfolgt die Vergabe der Studienplätze nach dieser Auswahl. ⁴Sind für eine Studienrichtung mehr Interessierte als Studienplätze vorhanden, erfolgt die Vergabe der Studienplätze nach der Verfahrensendnote im Zulassungsverfahren.“

Artikel 2

Der neue § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der BTU in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über die Durchführung des Auswahlverfahrens im Master-Studiengang Biotechnology (Aus-

wahlSa-Biotechnologie) vom 18. Januar 2017 (AMbl. 02/2017) außer Kraft.

Artikel 3

Die amtierende Präsidentin kann den Wortlaut der ersten Änderungssatzung zur Satzung über die Durchführung des Auswahlverfahrens im Master-Studiengang Biotechnology in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtlichen Mitteilungsblatt der BTU bekannt machen.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät 2 - Umwelt und Naturwissenschaften vom 10. Januar und 07. Februar 2018, der Stellungnahme des Senats vom 15. Februar 2018 sowie der Genehmigung durch die amtierende Präsidentin der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vom 08. August 2018 und der Anzeige beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 20. November 2018.

Cottbus, den 11. Januar 2019

Prof. Dr. Christiane Hipp
Amtierende Präsidentin

Neubekanntmachung

Aufgrund des Artikels 3 der ersten Änderungssatzung zur Satzung über die Durchführung des Auswahlverfahrens im Master-Studiengang Biotechnology vom 11. Januar 2019 wird nachstehender Wortlaut der Satzung in der ab 11. Januar 2019 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Cottbus, 11. Januar 2019

Prof. Dr. Christiane Hipp
Amtierende Präsidentin

Satzung über die Durchführung des Auswahlverfahrens im Master-Studiengang Biotechnology (AuswahlSa-Biotechnology) vom 11. Januar 2019

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung im Land Brandenburg (BbgHZG) vom 01. Juli 2015 (GVBl. I/15 Nr. 18) und der Verordnung über die Zulassung zu Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (HZV) vom 17. Februar 2016 (GVBl. II/16, Nr. 6) sowie der Satzung der BTU über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Bachelor- und Master-Studiengängen (AuswahlSa) vom 16. Januar 2017 (AMbl. 01/2017), zuletzt geändert durch die erste Änderungssatzung zur AuswahlSa vom 14. Juli 2017 (AMbl. 14/2017), gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) nachfolgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich.....	4
§ 2	Hochschulauswahlverfahren.....	4
§ 3	Auswahlgespräch.....	4
§ 4	Auswahl der Studienrichtungen.....	4
§ 5	Inkrafttreten; Außerkrafttreten.....	5

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Satzung regelt die studiengangsspezifischen Auswahlverfahren des Master-Studiengangs Biotechnology. ²Sie ergänzt die Satzung der BTU über die Durchführung hochschulei-

gener Auswahlverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Bachelor- und Master-Studiengängen (AuswahlSa) vom 16. Januar 2017 (AMbl. 01/2017), zuletzt geändert durch die erste Änderungssatzung zur AuswahlSa vom 14. Juli 2017 (AMbl. 14/2017).

§ 2 Hochschulauswahlverfahren

(1) ¹Der Master-Studiengang Biotechnology ist ein international ausgerichteter Studiengang. ²Gemäß § 20 Abs. 2 HZV i. V. m. § 5 Abs. 9 AuswahlSa wird eine von § 19 Abs. 1 Ziff. 1 HZV abweichende Vorabquote für die Zulassung von ausländischen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die Deutschen nicht gleichgestellt sind, in Höhe von 20 % festgelegt.

(2) ¹Für das Studium mit einer Regelstudienzeit von drei Semestern gemäß § 5 Abs. 1 der Fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Biotechnology vom 11. Januar 2019 (AMbl. 01/2019) sowie das Studium mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern gemäß Anlage 3 der Fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Biotechnology vom 11. Januar 2019 (AMbl. 01/2019) wird jeweils ein getrenntes Zulassungsverfahren durchgeführt. ²Im Wintersemester nicht vergebene Studienplätze des Studiums mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern können im darauffolgenden Sommersemester für das Studium mit einer Regelstudienzeit von drei Semestern zusätzlich vergeben werden.

(3) ¹Die Verfahrensnote gemäß § 5 Abs. 5 AuswahlSa wird zu 60 % nach dem Grad der Qualifikation, zu 15 % nach der relativen Note und zu 25 % nach der gewichteten Note der Fächer Zellbiologie, Mikrobiologie und Biochemie ermittelt. ²Die Berücksichtigung der relativen Note erfolgt gemäß § 5 Abs. 8 AuswahlSa. ³Die Gewichtung der drei Fächer beträgt jeweils ein Drittel, Leistungen innerhalb der Fächer werden nach den erworbenen Leistungspunkten gewichtet. ⁴Die Entscheidung, welche Leistungen für die drei Fächer angerechnet werden, trifft die Studiengangleitung.

§ 3 Auswahlgespräch

Ein Auswahlgespräch findet nicht statt.

§ 4 Auswahl der Studienrichtungen

(1) ¹Der Master-Studiengang Biotechnology gliedert sich gemäß § 6 Abs. 3 der Fachspezi-

fischen Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Biotechnology vom 11. Januar 2019 (AMbl. 01/2019) in Studienrichtungen. ²In jeder Studienrichtung werden auf Grund der in den Laboren gemäß § 9 der Fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Biotechnology vom 11. Januar 2019 (AMbl. 01/2019) einzuhaltenden Sicherheitsvorschriften maximal acht Studienplätze angeboten.

(2) ¹Die Bewerberinnen und Bewerber wählen direkt nach der Zulassung eine dieser Studienrichtungen. ²Die Angabe eines Zweit- und Drittwunsches ist möglich. ³Sofern genügend Studienplätze in den Studienrichtungen vorhanden

sind, erfolgt die Vergabe der Studienplätze nach dieser Auswahl. ⁴Sind für eine Studienrichtung mehr Interessierte als Studienplätze vorhanden, erfolgt die Vergabe der Studienplätze nach der Verfahrensendnote im Zulassungsverfahren.

§ 5 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der BTU in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über die Durchführung des Auswahlverfahrens im Master-Studiengang Biotechnology (AuswahlSa-Biotechnology) vom 18. Januar 2017 (AMbl. 02/2017) außer Kraft.